

Sicherheitsorgane bei ihren Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin unterstützen. Damit kann der Forderung unserer Partei, gerade solchen verantwortungsbewußt handelnden Staatsbürgern einen größeren Schutz zu gewährleisten, wirksamer nachgekommen werden. Das wird nicht unwesentlich dazu beitragen, noch mehr Bürger für die aktive Unterstützung der Arbeit der Schutz-, Sicherheits- und anderen Staatsorgane, insbesondere auch unseres Ministeriums, zu gewinnen.

Im Tatbestand des Rowdytums (§ 215 StGB) wurde die bisherige Anforderung, "sich an einer Gruppe zu beteiligen", durch das Tatbestandsmerkmal "Zusammenrottung von Personen" ersetzt. Damit können jetzt besser alle Formen des situationsbedingten, oftmals spontanen Zusammenwirkens rowdyhafter Elemente bei Ausschreitungen oder anderen rowdyhaften Handlungen als Straftat verfolgt werden. Für die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist es in diesen Fällen nicht mehr erforderlich, daß ein vorher abgestimmtes organisiertes Zusammenwirken vorliegt.

Die richtige Anwendung dieser Strafnorm macht es mehr denn je notwendig, zwischen Rädelsführern, besonders aggressiv und brutal vorgehenden Tätern sowie von ihnen irregeleiteten und mißbrauchten Jugendlichen und Jungerwachsenen zu differenzieren. Mit unseren spezifischen Möglichkeiten haben wir dazu beizutragen, daß auf derartige Straftaten eine zügige und der Schwere der Tat angemessene staatliche Reaktion erfolgen kann.